



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2010 (02.06)
(OR. es)**

10335/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0064 (COD)**

**DROIPEN 57
JAI 493
CODEC 493**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 8155/10 DROIPEN 29 JAI 269

Betr.: Bericht des Vorsitzes betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Bericht des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Richtlinienvorschlag.

Bericht des Vorsitzes betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

Der Richtlinienvorschlag der Kommission, der auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt ist und der im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidung) erörtert werden wird, wurde dem Generalsekretariat des Rates am 29. März 2010 übermittelt und dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments am 27. April 2010 vorgelegt. Bei der Vorstellung des Vorschlags vor dem Parlament meldete sich auch der spanische Vorsitz zu Wort und erläuterte, in welche Richtung die Verhandlungen im Rat gingen, sowie die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments für den Richtlinienvorschlag, Frau Roberta Angelilli.

Die Erörterungen in der Arbeitsgruppe DROIPEN des Rates haben am 28. April begonnen und werden bis zum Ende des spanischen Vorsitzes fortgesetzt.

Die Kommission erläuterte den Richtlinienvorschlag in der genannten Sitzung der Arbeitsgruppe DROIPEN und wies hierbei auf die neue Ausrichtung für Sanktionen, die Ausarbeitung ausführlicherer Verzeichnisse/Definitionen der Straftaten sowie die Sperrung des Zugangs zu Webseiten mit kinderpornografischem Inhalt hin.

Hintergrund und Zweck des Vorschlags

Der Gegenstand dieses Vorschlags wird derzeit durch den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie geregelt, jedoch ist diese Regelung sowohl in Bezug auf die strafrechtliche Einstufung als auch die Einbeziehung von neuen Formen von Straftaten, die durch die Nutzung moderner Technologien begangen werden, in Bezug auf Verfahrensrechte und -garantien von Minderjährigen oder Mittel zur Verhinderung derartiger Verhaltensweisen nicht ausreichend. Der derzeitige Rahmenbeschluss lässt nicht nur Handlungen über das Internet wie Belästigung von Minderjährigen oder Kontaktaufnahme zu Minderjährigen unter Nutzung dieses Mediums (auch als "grooming" bekannt) unberücksichtigt, sondern auch sexuelle Beziehungen zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen, der noch nicht das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat.

Zweck dieses Vorschlags ist es daher, die genannten Mängel zu beheben und einen umfassenden Mechanismus zur Bekämpfung dieser Art von abscheulichen Straftaten anzubieten; statt einer bloßen Reform soll der Rahmenbeschluss durch ein neues, umfassenderes und systematischeres Rechtsinstrument, das einen besseren Schutz für Kinder bietet, ersetzt werden, und zwar im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats Nr. 201 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Übereinkommen von Lanzarote).

Standpunkt der Mitgliedstaaten im Rat

Die Delegationen der Mitgliedstaaten haben den Vorschlag sehr positiv aufgenommen, da er darauf abzielt, die Bekämpfung derartiger Verhaltensweisen zu verbessern, die in allen Mitgliedstaaten unter Strafe stehen. Es stellen sich allerdings die folgenden technischen Fragen:

- Einbeziehung von Darstellungen nicht realer Personen in die Begriffsbestimmung Kinderpornografie (Zeichnungen, Cartoons usw.); in diesem Sinne hat die Kommission erläutert, dass Darstellungen, die die Realität wiedergeben, unter Strafe gestellt werden sollen;
- Anstiftung und Beihilfe zu dieser Art von Straftaten sowie Handlungen zu ihrer Vorbereitung;
- Höhe des Strafmaßes;
- strafrechtliche Ahndung des vorsätzlichen Zugriffs auf kinderpornografische Inhalte über Computer;
- Ausweitung der extraterritorialen Zuständigkeit;
- Sperrung von Webseiten mit kinderpornografischem Inhalt als ergänzende Maßnahme zu den Bemühungen, den Inhalt an der Quelle zu beseitigen;
- Bewertung und Angebot von Rehabilitationsprogrammen für diejenigen Personen, die solche Straftaten begehen;
- Zusammenhang zwischen diesem Vorschlag und dem Übereinkommen von Lanzarote.

In Bezug auf die Definition von Kinderpornografie ist eines der Ziele des neuen Kommissionsvorschlags, die Verfügbarkeit von Kinderpornografie im weiteren Sinne unter Strafe zu stellen. Die Definition der pornografischen Darbietung muss daher näher geklärt werden.

Was Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch anbelangt, so kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass sich die Mehrheit der Delegationen dagegen ausspricht, diese unter der Kategorie Täuschung aufzunehmen. Er hat ferner festgestellt, dass sich die meisten Delegationen für eine Differenzierung nach dem Alter der sexuellen Mündigkeit des Minderjährigen ausgesprochen haben und dazu neigen, im Text keine Unterscheidung in Bezug auf die betreffende sexuelle Handlung vorzunehmen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Einstufung von Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung (Einsatz von Minderjährigen bei der Prostitution und bei pornografischen Darbietungen) haben einige Delegationen vorgeschlagen, strafbare Verhaltensweisen wie die Ausnutzung der Teilnahme eines Kindes an pornografischen Darbietungen sowie seiner Mitwirkung an Kinderprostitution auf gleiche Weise zu behandeln; ebenso soll nicht unterschieden werden, ob veranlasst wird, dass ein Kind an pornografischen Darbietungen beteiligt ist, oder ob ein Kind für dieselbigen angeworben wird. Ferner muss eine Entscheidung getroffen werden hinsichtlich der unterschiedlichen Schwere der Handlungen, dass veranlasst wird, dass ein Kind an Kinderpornografie beteiligt ist, oder dass veranlasst wird, dass ein Kind an pornografischen Darstellungen beteiligt ist.

Eine der Neuerungen des Richtlinienvorschlags ist die Bezugnahme auf die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, um eine der von diesem Rechtsinstrument erfassten Straftaten zu begehen. Hier könnten zusätzliche Erläuterungen aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Zugriff auf Webseiten nicht geahndet wird, und Beispiele wie Vorabzahlung oder Sonstiges angeführt werden.

Die Neuerung, dass die Straftat der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke aufgenommen wurde, ist als Erfolg zu betrachten.

Darüber hinaus muss eine Lösung gefunden werden für die Frage der auf gegenseitigem Einverständnis beruhenden sexuellen Handlungen ohne Nötigung, Gewalt oder Einschüchterung zwischen Minderjährigen, die noch nicht das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und strafmündigen Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren körperlichen und mentalen Entwicklungsstand haben; die Frage stellt sich hauptsächlich aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme innerhalb der Europäischen Union, bei denen das Alter für die sexuelle Mündigkeit und die Strafmündigkeit stark variiert.

Zum Abschluss möchte der Vorsitz allen Delegationen, dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission für ihren Einsatz und ihre Bemühungen bei dieser Initiative danken, deren erfolgreicher Abschluss allein im Interesse des kostbarsten Guts einer Gesellschaft liegen kann: ihrer Minderjährigen.

Brüssel, den 27. Mai 2010
